

1. AUSFERTIGUNG

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Markus Töpfer
Steinmühlenweg 5
D-65439 Flörsheim-Wicker

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas
(Brandholz)-5-/Ki

Bearbeiter/in: Herr Achim Kilb
Durchwahl: 0611 - 3309 - 435
E-Mail: achim.kilb@rpda.hessen.de

Datum: 12. Dezember 2014

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 24.03.2014 wird der

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
D-65439 Flörsheim-Wicker

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	D-61267 Neu-Anspach Deponiepark Brandholz
Kreis:	Hochtaunuskreis
Gemarkung:	Westerfeld
Flur:	1
Flurstücke:	10/8; 10/3; 10/4; 10/5; 12/5 und 13/6

eine Bioabfallvergärungsanlage am Standort Deponiepark Brandholz zur Vergärung von getrennt eingesammelten Bioabfällen zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV Antragsunterlagen dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt 25.000 t/a Bioabfälle überwiegend mit dem Abfallschlüssel AVW 20 03 01 (siehe Kapitel 7 der Antragsunterlagen; Herkunft der Abfälle: Bioabfälle aus der getrennten Einsammlung über die Biotonne aus Haushalten und Kleingewerbe) in einer Bioabfallvergärungsanlage mit nachgeschalteten Aerobisierungsboxen und Nachrotteflächen zu verarbeiten.

Die Anlage umfasst zehn insgesamt zehn Betriebseinheiten:

- BE 10 Annahme und Aufbereitung,
- BE 20 Zwischenspeicher,
- BE 30 Vergärung (Fermentation),
- BE 40 Entwässerung der Gärsuspension,
- BE 50 Aerobisierung,
- BE 60 Nachrotte, Gärrestemieten und Gärrestelager,
- BE 70 Aufbereitung der Gärreste,
- BE 80 Speicherung der Gärreste,
- BE 90 Ablufferfassung und Abluftbehandlung und
- BE 100 Gasspeicherung und Anschluss an die vorhandene Transportleitung.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, vom August 2006.

BVT-Dokumente finden Sie unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>

bzw.

die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich.>

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO für die komplette Bioabfallvergärungsanlage,
 - Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG
- und

- die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG i. V. m. § 16 VAwS für die folgenden Anlagenteile:

Pos.	Bezeichnung der Anlagenteile	Standort / Gebäude	La-ge	BE	GS	Behördliche Anl.-Nr. 064-34-007-
1.	Annahmehalle	Annahmehalle	u.	10	B	-1000028-L
2.	Zwischenspeicher	Annahmehalle	u.	20	B	-1000029-L
3.	Fermenter		o.	30	C	-1000030-HBV
4.	Absetzbecken	Annahmehalle	u.	40	B	-1000031-L
5.	Speicher-Behälter	Pressengebäude	u.	40	B	-1000032-L
6.	Austragsbunker	Mischhalle	o.	50	A	-1000033-L
7.	Aerobisierungstunnel		o.	50	B	-1000034-L
8.	Perkolatschacht		u.	50	B	-1000035-L
9.	Gärrestespeicher	PS 1	u.	80	C	-1000036-L
10.	Gärrestespeicher	PS 2	o.	80	B	-1000037-L
11.	Gärrestespeicher	PS 3	o.	80	C	-1000038-L

BE = Betriebseinheit, GS = Gefährdungsstufe gem. § 6 VAwS
u. = unterirdisch, o. = oberirdisch

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 24. März 2014 und der Nachtrag vom 9. September 2014 (zu Kapitel 09 Abfallvermeidung und Verwertung, Kapitel 10 Abwasser, Kapitel 18 Bauantrag - hier: Naturschutzrechtlicher Beitrag und einem überarbeiteten Inhaltsverzeichnis, Stand: September 2014) bestehend aus.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Deckblätter und Vorbemerkungen	9 Seiten
1. Antrag	1 Seite
Formular 1/1	5 Seiten
Formulare 1/1.2 bis 1/2	3 Seiten
Anhang 1/1	1 Seite
Bescheidslage Gasverwertung	1 Seite
2. Inhaltsverzeichnis	7 Seiten
3. Kurzbeschreibung	35 Seiten
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Seite
5. Standort und Umgebung der Anlage	9 Seiten
Anhang 5/1 Werksplan	1 Seite
Anhang 5/2 Genehmigungsplanung	1 Seite
Legende RegFNP RheinMain	1 Seite

6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	47 Seiten
Verzeichnis der Formulare und Beiblätter, Verfahrensschema und der Planungsunterlagen/Lagepläne	3 Seiten
Werksplan	1 Seite
Formular 6/1 bis 6/3	4 Seiten
Beiblätter : Apparatliste der Biogasanlage	7 Seiten
Anhang 6/1 Blockschaltbild/ Stoffbilanz	1 Seite
Anhang 6/2 Verfahrensschema/Fließbilder	4 Pläne
Anhang 6/3 Pläne/Zeichnungen/ Apparateaustellpläne	15 Pläne
Anhang 6/4 Maschinen, Apparate, Komponenten	87 Seiten
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Seite
Formular 7/1 bis 7/6	7 Seiten
Beiblätter zu Formular 7/6 - Sicherheitsdatenblatt - Berechnung: Biogasvolumen und -mengen im System	7 Seiten 1 Seite
8. Luftreinhaltung	8 Seiten
Formular 8/1 bis 8/2	4 Seiten
Anhang 8/1 Immissionsprognose Geruch und Staub	67 Seiten
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Formulare 9/1 und 9/2	3 Seiten
Antragsergänzung : Konzept zur Verwertung flüssiger Gärreste auf landwirtschaftlichen Flächen, August 2014	11 Seiten
10. Abwasserentsorgung	17 Seiten
Formular 10 : Abwasserdaten	8 Seiten
Anhang 10/1 bis 10/7	4 Pläne 18 Seiten
Antragsergänzung: Antragskapitel 10 „Entwässerung und Langzeitsimulation Stand September 2014	21 seiten 1 Plan
11. Abfallentsorgungsanlagen	1 Seite
Formular 11	1 Seite
12. Energieeffizient/Abwärmenutzung	1 Seite
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1 Seite
Lärm , Anhang 13 Schalltechnische Untersuchung	25 Seiten
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	1 Seite
Anhang 14/1 Formular	1 Seite
Anhang 14/2 Formular	1 Seite
Vorläufiges Konzept Explosionsschutzdokument	26 Seiten
Sicherheitstechnische Stellungnahme	18 Seiten
15. Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.)	6 Seiten
Formular 15/1 bis Formular 15/3	4 Seiten
Anhang 15/1 Lageplan Sozialräume	1 Seite
Anhang 15/2 Lageplan Büroräume	1 Seite
16. Brandschutz	1 Seite
Formular 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutz	25 Seiten
Anhang 16/1 Brandschutzkonzept Nr.1406	24 Seiten

Anlagen: 1 Freiflächenplan, plus Berechnungen Löschwasserrückhaltung	1 Plan 4 Seiten
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§19 g - 19 I WHG)	1 Seite
Formular 17/1	3 Seiten
Anhang 17/1 Grundlage VAwS	16 Seiten
Anhang 17/2 Bescheinigung TÜV Hessen	12 Seiten
18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörden	21 Seiten 10 Pläne
Liegenschaftsplan	3 Pläne 4 Seiten
Vorgutachten Baugrund und Gründung	16 Seiten
Antragsergänzung; Naturschutzrechtlicher Nachtrag Stand Sept. 2014	3 Seiten 1 Plan 9 Seiten
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Seite
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite
Formular 3.0 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls	6 Seiten
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
22. Ausgangszustandsbericht für IE Anlagen	6 Seiten

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV Antragsunterlagen im Bescheid genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.4

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.6

Anweisungen der Überwachungsbehörde für die Deponie, die durch den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage bedingt und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebes erforderlich sind, sind vom Betreiber der Bioabfallvergärungsanlage zu befolgen.

1.7

Die Belange der Deponie Brandholz haben auf der planfestgestellten Fläche Vorrang. Soweit im Zusammenhang mit der Stilllegungsphase und der anschließenden Nachsorgephase der Deponie Brandholz diesbezügliche Maßnahmen erforderlich sind, gehen diese dem Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage vor. Soweit eine Räumung oder Teilräumung der durch die Bioabfallvergärungsanlage genutzten, planfestgestellten Deponiefläche oder eine teilweise oder gesamte Betriebseinstellung der Bioabfallvergärungsanlage erforderlich werden, hat diese zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Deponiebetriebes und der Deponienachsorge ist nicht statthaft.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionschutz, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren,)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.10 Aufschiebende Bedingung

Diese Genehmigung ist aufschiebend bedingt und wird erst wirksam, wenn die Antragstellerin vor Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage eine Verzichtserklärung für die Genehmigung der „Anlage zum Aufbereiten von Bauschutt sowie der hierzu erforderlichen

Lagerflächen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“ vom 28. Juli 2004, Az.: IV/Wi 42-100g 14.21.02-rmd-, bei der Genehmigungsbehörde abgegeben hat.

2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

2.1

Die angeschlossene Emissionsquelle Nr. Q5-2, Kamin 2-Nord, muss eine Mindesthöhe von 17,5 m über der Geländeoberkante haben.

2.2

Die angeschlossene Emissionsquelle Nr. Q5-1, Kamin 1-Süd, muss eine Mindesthöhe von 18,8 m über der Geländeoberkante haben.

2.3

Die in der Abluft der Emissionsquelle Nr. Q5-2, Kamin 2-Nord und Emissionsquelle Nr. Q5-1, Kamin 1-Süd enthaltenen

- staubförmigen Emissionen dürfen eine Massenkonzentration von
10 mg/m³,
- eine Massenkonzentration an Ammoniak von
30 mg/m³,
- und einen Geruchsemissions-Wert von 500 GE/m³.

nicht überschreiten.

2.4

Zur Feststellung, ob die unter der Nebenbestimmung Nr. 2.3 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Biogasvergärungsanlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs.2).

2.5

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.4 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 5).

2.6

Über die Messtermine sind das Dezernat IV/Wi 43.2 und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie mindestens 1 Woche vor Durchführung der Messungen zu informieren.

2.7

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

2.8

Zur Durchführung der Nebenbestimmung Nr. 2.4 und 2.10 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze gemäß TA Luft Nr. 5.3.1 einzurichten.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.9

Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist eine Betriebsanweisung für den Biofilter entsprechend der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung Biofilter“ Nr. 6.2.1.2 zu erstellen.

Darin sind u.a. Anweisungen für die folgenden Betriebszustände zu geben:

An- und Abfahrbetrieb, Normalbetrieb, Winterbetrieb, Störungsfälle, Stillstandszeiten und Wechsel des Filtermaterials.

Bei automatischen Anlagenteilen ist der Handbetrieb bei Ausfall der Automatik zu beschreiben.

2.10

Zur Dokumentation/Überwachung der Wirksamkeit des Biofilters sind wiederkehrend jährlich orientierende Messungen von Gesamt-C durchzuführen.

Die Messergebnisse für Gesamt-C sind gemeinsam mit den Ergebnissen der Geruchsmessungen der Behörde vorzulegen.

2.11

Die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch die Biogasanlage sind durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu minimieren.

2.12

Die maximale Lagermenge an Gärrestprodukten in den Betriebseinheiten BE 60 - Nachrottefläche - und BE 70 - Gärresteaufbereitung - darf ein Mietenvolumen von insgesamt 1.300 m³ nicht überschreiten.

3. Immissionsschutz - Lärmschutz

3.1

Die von der Gesamtanlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i. S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 und 6.6 TA-Lärm am

- Immissionsort 1, Neu-Anspach, Wochenendhaussiedlung „Am Geiersberg“,
- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)
 - nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 35 dB(A)
- Immissionsort 2, Neu-Anspach, Aussiedlerhof „Sonnenhof“,
- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)
 - nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 50 dB(A)
- Immissionsort 3, Usingen, Bau- und Wohnmarkt, Achtzehnmorgenweg Nr.10,
- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)
 - nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 50 dB(A)
- Immissionsort 4, Neu-Anspach, Wohngebiet „Am Bächweg“,
- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 55 dB(A)
 - nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 40 dB(A)

nicht überschreiten.

3.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4. Abfallvermeidung und -verwertung

4.1

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Futtermittelabfälle (Eingänge, RA 1)
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Hydrauliköl (sonstige Abfälle, Av 1)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	fett- und ölverschmierte Betriebsmittel (z. B. Lappen) (sonstige Abfälle, Av 2)
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	nicht kompostierbare Fraktion (Siebreste) (Ausgänge, Av 5)
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	nicht kompostierbare Fraktion (Siebreste) (Ausgänge, Av 5)
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	nicht kompostierbare Fraktion (Siebreste) (Ausgänge, Av 5)
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Gärprodukte (fest) (Ausgänge, Av 3)
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Gärprodukte (flüssig) (Ausgänge, Av 4)
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaero-	Gärprodukte (fest) (Ausgänge,

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
	ben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Av 3)
19 12 01	Papier und Pappe	Störstoffe/Siebüberlauf aus der Aufbereitung der Bioabfälle (Ausgänge, Av 1)
19 12 02	Eisenmetalle	Störstoffe Metalle (Ausgänge, Av 2)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Störstoffe/Siebüberlauf aus der Aufbereitung der Bioabfälle (Ausgänge, Av 1)
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Störstoffe/Siebüberlauf aus der Aufbereitung der Bioabfälle (Ausgänge, Av 1)
19 12 10	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	nicht kompostierbare Fraktion (Siebreste) (Ausgänge, Av 5)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	sonstige separat erfasste Küchen- und Kantinenabfälle (Eingänge, RA 1)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	getrennt erfasster Grünschnitt (Eingänge, RA 1)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushalten, Kleingewerbe (Eingänge, RA 1)
20 03 02	Marktabfälle	Obst, Gemüse, Schnittblumen etc. (Eingänge, RA 1)

4.2

Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

4.3

Vor Abschluss des/der Abnahmevertrages/Abnahmeverträge über flüssige Gärreste zwischen der Antragstellerin und einem oder mehreren Abnehmern ist

a) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz -

und

b) dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

- Amt für den ländlichen Raum-, Bad Homburg,

zur fachlichen Prüfung ein Konzept vorzulegen mit folgenden Angaben:

- konkrete Benennung der zur Ausbringung zur Verfügung stehenden Flächen unter Beachtung der Vorgaben der aktuell zum Zeitpunkt der Konzepterstellung gültigen DüngeVO, der EU-Agrarreform ab 2015 und der Bioabfallverordnung,
- Einverständniserklärungen oder vertragliche Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern der Fläche über die Abnahme von flüssigem Gärrest,
- Angaben zu den Abnahmemengen von flüssigem Gärrest, die jährlich pro Bewirtschafter abgenommen werden.

Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen oder Neuverträge zwischen der RMD und dem Abnehmer/den Abnehmern sind den Landwirtschaftsbehörden zur fachlichen Prüfung vor Vertragsabschluss vorzulegen.

Zulässig sind nur Abnahmeverträge zwischen der Antragstellerin und Abnehmern mit selbst bewirtschaftetem Ackerland, in einem Umfang, der die nach den jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben sachgerechte Verwertung des Gärrestes auf diesem Ackerland gewährleistet.

4.4

Soweit verwertbare Stoffe in größeren Mengen anfallen, sind diese nach Möglichkeit direkt den Verwertungsbetrieben oder den Altprodukthandel zuzuführen.

Brennbare und nicht brennbare Abfälle sind getrennt zu halten, um eine Zuweisung zu der jeweils erforderlichen Entsorgungsart zu ermöglichen.

Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

4.5

Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 15.05.2009) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung der beim Aushub und bei den Umbauarbeiten anfallenden Abfällen zu beachten und anzuwenden.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen Schadstoffgehalten in den Abfällen zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 15.05.2009) ist als download zu finden unter:

[http://www.rp-darmstadt.hessen.de Rubrik Umwelt und Verbraucher / Abfall / Bau- und Gewerbeabfall](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/Rubrik%20Umwelt%20und%20Verbraucher%20/%20Abfall%20/%20Bau-und%20Gewerbeabfall).

5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

5.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

5.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Abschnitts V Nebenbestimmungen sind dabei zu beachten.

5.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

5.4 Weiterbeschäftigung

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5.5 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

6. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.1 Naturschutz

6.1.1

Der Abschluss der Baumaßnahme sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 Naturschutz mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

6.1.2

Die im Plan „Gegenüberstellung Bestand-Planung“ (Anhang 3 des Naturschutzfachlicher Beitrags vom Januar 2014) dargestellten Bauflächen sind als maximal zulässige Eingriffsfläche zu betrachten. Darüber hinaus gehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind ausschließlich auf bereits befestigten Flächen zulässig.

6.1.3

Alle Baumaßnahmen sind unter Schonung der angrenzenden Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen.

6.1.4

Die gemäß Kapitel 4 bzw. 6 (Naturschutzfachlicher Beitrag vom Januar 2014) als Minimierungsmaßnahme vorgesehene Fassadenbegrünung ist spätestens in der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Auf die Verwendung von *Lonicera caprifolium* ist zu verzichten. Stattdessen ist neben *Clematis vitalba* zusätzlich *Humulus lupulus* zu verwenden. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 spätestens 3 Monate nach Umsetzung unaufgefordert vorzulegen. Darin sollte auch die Umsetzung der freiwilligen Schutzmaßnahmen für besondere Tiergruppen dokumentiert sein (Kapitel 7 Naturschutzfachlicher Beitrag vom Januar 2014).

6.1.5

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der ursprünglichen Agrogasanlage gepflanzte Obstbaumreihe weist einzelne Ausfälle auf, die ebenfalls spätestens in der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen sind. Darüber hinaus ist eine regelmäßige fachgerechte Obstbaumpflege sicherzustellen. Auch dies ist im gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.1.4 vorzulegenden Bericht zu dokumentieren.

6.1.6

Die in den Anlagen des Nachtrags zum Naturschutzfachlichen Beitrag vom September 2014 enthaltene Maßnahme E 51 aus dem Biotopwertkonto der RMD wird für das im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von insgesamt 1.135 Biotopwertpunkten festgesetzt (Flurstück 19/0 tlw., Flur 37, Gemarkung Massenheim, Hochheim am Main in einer Größenordnung von 284 m²).

6.2. Bodenschutz

6.2.1

Eingriffe in den Untergrund sind von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren und der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz -, vorzulegen.

6.2.2

Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Dezernat IV/Wi 41.1 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

6.3 Straßenverkehr

Zur verkehrlichen Erschließung der Betriebsstätte ist sicherzustellen, dass beide An- und Abfahrmöglichkeiten, über die K 723 und den anschließenden asphaltierten und ausgebauten Wirtschaftsweg aus südöstlicher Richtung und über die B275 und den

anschließenden Wirtschaftsweg aus nordwestlicher Richtung, für die straßenverkehrsrechtliche Anbindung eingesetzt werden.

6.4 Baurecht, Brandschutz

6.4.1

Maßgebend für die Ausführung der Konstruktionen sind die typengeprüften bautechnischen Nachweise mit den dazugehörigen Prüfberichten, etwaige Zulassungs- und Prüfbescheide, Baubeschreibung, sowie die Bauzeichnungen.

6.4.2

Die statische Überwachung der Baumaßnahme ist durch einen von der Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises noch zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Baustatik durchzuführen.

6.4.3

Die Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen ist vom Sachverständigen (Prüfsachverständigen/-in für Baustatik) zu bescheinigen und zwei Wochen vor Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

6.4.4

Die Ausführung der Anlage und der verwendeten Bauprodukte darf nur unter Beachtung und Einhaltung der geltenden Vorschriften, technischen Baubestimmungen, technischen Regeln und den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

6.4.5

Die Bauherrschaft hat zur Überwachung und Ausführung des Vorhabens geeignete am Bau Beteiligte, Nachweisberechtigte und Sachverständige nach den §§ 49 bis 51 und § 59 HBO zu beauftragen.

6.4.6

Das durch die Bauherrschaft mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ist für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung der Anlage verantwortlich.

6.4.7

Das Unternehmen hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und der Bauaufsichtsbehörde nach Fertigstellung vorzulegen.

6.4.8

Hat das Unternehmen für einzelne übernommene Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Fachunternehmen oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der eige-

nen Arbeiten mit denen der Fachunternehmen oder Fachleute ist das Unternehmen verantwortlich.

6.4.9

Unternehmen, Fachunternehmen und Fachleute haben für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkunde und Erfahrung oder von einer Ausstattung der Unternehmen mit besonderen Vorrichtungen abhängt (beispielsweise Schweißarbeiten), nachzuweisen, dass sie für die Arbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

6.4.10

Die mit der Bauleitung beauftragte Person hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme den geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprechend ausgeführt wird und die hierfür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

6.4.11

Die Flurstücke 10/3, 10/8, 12/5 und 10/4 sind zu vereinigen. Der Nachweis ist spätestens bei Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

6.4.12

Mindestens eine Woche vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 65 HBO nachstehende Unterlagen vorzulegen:

- Baubeginnsanzeige nach § 65 HBO,
- Nennung und Bestätigung des beauftragten Bauleiters (s. Baubeginnsanzeige) einschl. dessen Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 51 Abs. 2 HBO,
- Nennung und Verpflichtungserklärung des für die Ausführung des Rohbaues bzw. der Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmens (s. Baubeginnsanzeige)

und

- Bescheinigung über die Absteckung der Grundfläche des Gebäudes und Festlegung seiner Höhenlage (§ 65 Abs. 2 Satz 1 HBO).

6.4.13

Mindestens zwei Wochen vor Fertigstellung des Rohbaues sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 74 HBO nachstehende Unterlagen vorzulegen:

- Anzeige der Rohbaufertigstellung nach § 74 Abs. 1 HBO

und

- Bescheinigung gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 nach § 73 Abs. 2 HBO - Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der / des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen über einstimmt.

6.4.14

Mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 74 HBO nachstehende Unterlagen vorzulegen:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung nach § 74 Abs. 1 HBO.

6.4.15

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr;

Die im Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept dargestellten Zufahrten (einschließlich der benannten „Not-Zufahrt“) für die Feuerwehr sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr [MRFIFw] zu bemessen und zu kennzeichnen.

Soweit die weitere befestigte, im Plan nicht als Fläche für die Feuerwehr kenntlich gemachte Fläche nicht die Traglastanforderungen (befahrbar für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 16 t und einer Achslast bis 10 t) nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erfüllt, sind mindestens zwei weitere Bewegungsflächen im Sinne dieser Richtlinien (Fläche mindestens 7 m x 12 m) einzurichten und zu kennzeichnen.

6.4.16

Löschwasserrückhaltung;

Löschwasserrückhalteanlagen müssen die baulichen Anforderungen nach Löschwasserrückhalterichtlinie [LÖRüRL] (hier insbesondere Abschnitt 4.2) erfüllen. Die Auffangräume und -volumina sind im Feuerwehrplan darzustellen.

6.4.17

Löschwasserrückhaltung - Dammbalkensystem;

Das zum Einbau vorgesehene Dammbalkensystem ist mit der Brandschutzdienststelle des Hochtaunuskreises abzustimmen.

Das Dammbalkensystem muss durch die Feuerwehr ohne Unterstützung Betriebsangehöriger einzusetzen sein.

Die durch Dammbalken zu sichernden Stellen sind im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

Soweit nicht fest eingebaute Dammbalkensysteme (wie z. B. dreh- oder klappbare Dammbalken) vorgesehen werden, sind Dammbalken in unmittelbarer Nähe zum Einsetzpunkt (z. B. seitlich eines jeweils zu sichernden Tores) vorzuhalten.

Die Vorhalteorte sind ebenfalls im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

6.4.18

Löschwasserrückhaltung - Perkolatschacht;

Der Auslauf des Perkolatschachtes ist entgegen der Darstellung im Brandschutzkonzept nicht mittels eines Kanaldichtkissens (Gully-Ei), sondern durch einen fest installierten Schieber gegen das Auslaufen verunreinigten Löschwassers zu sichern.

Der Schieber muss durch die Feuerwehr ohne Unterstützung Betriebsangehöriger zu schließen sein.

Die Lage des Schiebers ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

6.4.19

Feuerwehrpläne;

Der für das Betriebsgelände der Deponie Brandholz bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14096 ist so zu überarbeiten dass

- die allgemeinen Objektinformationen (nach DIN 14095) um Informationen zur Bioabfallvergärungsanlage ergänzt werden,
- ein neuer Übersichtsplan mit Darstellung der Bioabfallvergärungsanlage eingefügt wird,
- Geschosspläne für die Bioabfallvergärungsanlage eingefügt werden,
- Sonderpläne zur Darstellung der Abwasser- und Löschwasserrückhalteanlagen eingefügt werden,
- die textlichen Erläuterungen (nach DIN 14095) um Erläuterungen zur Informationen zur Bioabfallvergärungsanlage ergänzt werden.

Wie der bestehende muss auch der überarbeitete Feuerwehrplan die Vorgaben der DIN 14096 und des beigefügten Merkblattes des Hochtaunuskreises [MBFwPIHTK] erfüllen.

Die überarbeiteten Teile des Feuerwehrplans sind dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises (nicht des Main-Taunus-Kreises wie im Brandschutzkonzept aufgeführt) zur Freigabe vorzulegen.

6.4.20

Brandschutzbeauftragter;

Die Kontaktdaten des Brandschutzbeauftragten sind entgegen der Darstellung im Brandschutzkonzept nicht der örtlichen Feuerwehr, sondern dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises als zuständige Brandschutzdienststelle zu übermitteln.

6.4.21

Gaswarngerät (zu Abschnitt 9.5 des Brandschutzkonzepts);

Art und Ausführung des Gaswarngerätes sind mit der Brandschutzdienststelle des Hochtaunuskreises abzustimmen.

6.4.22

Fachbauleitung, Übereinstimmungsbescheinigung;

Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept und den brandschutztechnischen Auflagen der Baugenehmigung ist durch den Brandschutzkonzeptersteller oder einen Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz zu bescheinigen.

6.5 Wasserwirtschaft - Wassergefährdende Stoffe

Vorbemerkung:

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen umfasst die geplante Biogasanlage nach Wasserrecht die folgenden Anlagenteile:

Pos.	Bezeichnung der Anlage	Standort / Gebäude	La-ge	BE	GS	Behördliche Anl.-Nr. 064-34-007-
1.	Annahmehalle	Annahmehalle	u.	10	B	-1000028-L
2.	Zwischenspeicher	Annahmehalle	u.	20	B	-1000029-L
3.	Fermenter		o.	30	C	-1000030-HBV
4.	Absetzbecken	Annahmehalle	u.	40	B	-1000031-L
5.	Speicher-Behälter	Pressengebäude	u.	40	B	-1000032-L
6.	Austragsbunker	Mischhalle	o.	50	A	-1000033-L
7.	Aerobisierungstunnel		o.	50	B	-1000034-L
8.	Perkolatschacht		u.	50	B	-1000035-L
9.	Gärrestespeicher	PS 1	u.	80	C	-1000036-L
10	Gärrestespeicher	PS 2	o.	80	B	-1000037-L
11.	Gärrestespeicher	PS 3	o.	80	C	-1000038-L

BE = Betriebseinheit

GS = Gefährdungsstufe gem. § 6 VAwS

u. = unterirdisch, o.= oberirdisch

6.5.1 Pos. 1 Annahmehalle (BE 10)

- Der Gussasphalt ist gemäß TRwS 786 herzustellen. Er muss mind. 4 cm dick sein.
- Die Fuge zwischen Gussasphalt und aufgehenden Betonwänden ist mit einem Fugenverguss mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu versehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zulassung auch für die Anbindung an Asphalt gilt.
- Die Standschaltung der Pumpe im Pumpensumpf ist so einzustellen, dass es keinen Rückstau in die Entwässerungsleitungen gibt.
- Die geplante Lageranlage sowie der Pumpensumpf und die Entwässerungsleitungen sind vor Inbetriebnahme - und wiederkehrend alle 5 Jahre - gemäß § 23 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

6.5.2 Pos. 2 Zwischenspeicher (BE 20)

- Der Gussasphalt ist gemäß TRwS 786 herzustellen. Er muss mind. 4 cm dick sein.

- Die Fuge zwischen Gussasphalt und aufgehenden Betonwänden ist mit einem Fugenverguss mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu versehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zulassung auch für die Anbindung an Asphalt gilt.
- Die Standschaltung der Pumpe im Pumpensumpf ist so einzustellen, dass es keinen Rückstau in die Entwässerungsleitungen gibt.
- Die geplante Lageranlage sowie der Pumpensumpf und die Entwässerungsleitungen sind vor Inbetriebnahme - und wiederkehrend alle 5 Jahre - gemäß § 23 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

6.5.3 Pos. 3 Fermenter (BE 30)

- Die Türen des Überwachungsraums sind als dichte Schotttüren auszuführen.
- An den Türen des Überwachungsraumes ist eine Leckagesonde an der tiefsten Stelle zu installieren. Bei Leckagen muss sie einen Alarm an einer ständig besetzten Stelle auslösen.
- Im Überwachungsraum ist eine Leckagesonde an der tiefsten Stelle zu installieren. Bei Leckagen muss sie einen Alarm an einer ständig besetzten Stelle auslösen.
- Die Standschaltung der Pumpe im Pumpensumpf für die „äußere“ Leckage ist so einzustellen, dass es keinen Rückstau in die Entwässerungsleitungen gibt.
- Die geplante HBV-Anlage ist vor Inbetriebnahme - und wiederkehrend alle 5 Jahre - gemäß § 23 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.
- Ein Statiker hat zu bestätigen, dass ein Bruch des Betonbehälters unter allen Betriebsbedingungen auszuschließen ist. Diese Bestätigung ist vor Inbetriebnahme dem v. g. Sachverständigen zur Kontrolle vorzulegen.
- Die Pumpe im Pumpensumpf ist vierteljährlich auf Funktion zu prüfen. Die Ergebnisse sind betriebsintern zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

6.5.4 Pos. 4 Absetzbecken (BE 40)

- Das Absetzbecken ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten.
- Das Kontrollrohr ist mit einer Leckagesonde auszurüsten.
- Das Absetzbecken ist vor Inbetriebnahme - und wiederkehrend alle 5 Jahre - gemäß § 23 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

6.5.5 Pos. 5 Speicher-Behälter-Anlage für Presssaft, Presswasser und Filterwasser (BE 40)

- Für die PE/HD- Auskleidung ist eine Folie mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und einer Dicke von mind. 1,5 mm zu verwenden.

- Die Schweißnähte der inneren PE/HD-Auskleidung sind im Zuge der Fertigung einer zerstörungsfreien Prüfung zu unterziehen.
- An den Türen des Pressegebäudes sind 5 cm hohe Schwellen vorzusehen, so dass ein permanenter Auffangraum für eine Teilmenge vorhanden ist.
- Alle Rohrleitungen, die sich unterhalb des maximalen Füllstandes befinden, sind mit Absperrarmaturen auszurüsten, mit denen im Schadensfall die Behälter abgeriegelt werden können.
- Alle drei Behälter sind mit Überfüllsicherungen auszurüsten.
- Die Lagerbehälter sind vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.
- Ein Statiker hat zu bestätigen, dass ein Bruch des Betonbehälters unter allen Betriebsbedingungen auszuschließen ist. Diese Bestätigung ist vor Inbetriebnahme dem v.g. Sachverständigen zur Kontrolle vorzulegen.
- Die Behälter sind im ersten Jahr quartalsweise, danach jährlich einer äußeren Prüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen, um frühzeitig Schäden durch sickern des Wasser zu erkennen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind betriebsintern zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen. Schäden sind unverzüglich zu reparieren.

6.5.6 Pos. 6 Austragsbunker für Gärreste (BE 50)

- Die Bodenfläche des Austragsbunkers und die regelmäßig durch Presswasser benetzte Fläche bis zu den Bodeneinläufen sind mit einem Gussasphalt gemäß TRWS 786 mit einer Dicke von mindestens 4 cm abzudichten.
- Die Bodenflächen, die regelmäßig durch Presswasser benetzt werden, sind jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Schäden sind unverzüglich zu reparieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind betriebsintern zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat IV/Wi 41.3 Wasserbehörde vorzulegen

6.5.7 Pos. 7 Aerobisierungstunnel (BE 50)

- Die Aerobisierungstunnel sind vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Der Prüfbericht ist unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.
- Der Leckagedrain ist monatlich durch einen Sachkundigen zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind betriebsintern zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.
- Die Bodenflächen der Aerobisierungstunnel sind jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Schäden sind unverzüglich zu reparieren. Die

Ergebnisse der Kontrollen sind betriebsintern zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

6.5.8 Pos. 8 Perkolatschacht (BE 50)

- Der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten.
- Es ist noch während der Planungsphase ein Sachverständiger nach § 22 VAWS zur Festlegung weiterer Maßnahmen zur Leckage-Erkennung hinzuzuziehen. Die weiteren Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme durchzuführen.
- Der Perkolatschacht ist vor Inbetriebnahme - und wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 23 VAWS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

6.5.9 Pos. 9 Gärrestespeicher PS 1 (BE 80)

- Es ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme ein statischer Nachweis zur Auslegung des Betonkörpers zu erbringen, damit der Grundsatz Leck vor Bruch angewendet und auf einen Auffangraum verzichtet werden kann.
- Der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten.
- Um eine ständige Überwachung auf Leckagen zu gewährleisten, ist das Kontrollrohr mit einer Leckagesonde auszurüsten.
- Rohrleitungsanschlüsse am Behälter sind mit Armaturen möglichst nah am Behälter zu versehen. An den Rohrstützen sind doppelte Abschlussarmaturen anzubringen.
- Die geplante Lageranlage ist vor Inbetriebnahme - und wiederkehrend alle 5 Jahre - gemäß § 23 VAWS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

6.5.10 Pos. 10 Gärrestespeicher PS 2 (BE 80)

- Es ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme ein statischer Nachweis zur Auslegung des Betonkörpers zu erbringen, damit der Grundsatz „Leck vor Bruch“ angewendet und auf einen Auffangraum verzichtet werden kann.
- Der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten.
- Es ist zu prüfen, ob die Folie vom Kontrollrohr durchdrungen wird oder innerhalb der Folie bis Geländeoberante verläuft. Im Fall der Durchdringung ist im Kontrollrohr eine Leckagesonde mit Alarmgebung zu installieren. Ansonsten ist eine monatliche Überprüfung der Kontrollrohre auf Leckagen durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Dezernat IV/Wi 41.3 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Rohrleitungsanschlüsse am Behälter sind mit Armaturen möglichst nah am Behälter zu versehen. An den Rohrstützen sind doppelte Abschlussarmaturen anzubringen.

- Die geplante Lageranlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

6.5.11 Pos. 11 Gärrestespeicher PS 3 (BE 80)

- Es ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme ein statischer Nachweis zur Auslegung des Betonkörpers zu erbringen, damit der Grundsatz Leck vor Bruch angewendet und auf einen Auffangraum verzichtet werden kann.
- Der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten.
- Es ist zu prüfen, ob die Folie vom Kontrollrohr durchdrungen wird oder innerhalb der Folie bis Geländeoberante verläuft. Im Fall der Durchdringung ist im Kontrollrohr eine Leckagesonde mit Alarmgebung zu installieren. Ansonsten ist eine monatliche Überprüfung der Kontrollrohre auf Leckagen durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Dezernat IV/Wi 41.3 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Rohrleitungsanschlüsse am Behälter sind mit Armaturen möglichst nah am Behälter zu versehen. An den Rohrstützen sind doppelte Abschlussarmaturen anzubringen.
- Unter der Bodenplatte des Behälters ist unter der Leckerkennungsfolie ein Schutzfließ mit mindestens 400 g/m² und über der Folie ein Drainvlies mit 1000 g/m² einzubauen. Die endgültige Detailplanung ist vor Baubeginn von einem Sachverständigen nach VAWS abnehmen zu lassen und diese Abnahme dem Dezernat IV/Wi 41.3 unverzüglich vorzulegen.
- Der Behälter ist bis zur Geländeoberkante mit der Leckerkennungsfolie zu umfassen. Ein Sachverständiger nach VAWS ist zu Prüfung nach Einbau vor der Verfüllung der Baugrube hinzuziehen.
- Im Übergangsbereich zwischen oberirdischer Isolierung und Einbindung des Behälters in das Leckerkennungssystem ist die zuverlässige Erfassung von Leckagen im oberirdischen Behältermantel sicherzustellen. Ein Sachverständiger nach VAWS ist vor der endgültigen Verkleidung zur Beurteilung hinzuziehen und dessen Beurteilung unverzüglich dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.
- Die geplante Lageranlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat IV/Wi 41.3 vorzulegen.

6.6 Wasserwirtschaft - Abwasser, Entwässerung

6.6.1

Der Volumenstrom und damit die Schadstofffracht des Abwassers sind so gering zu halten, wie dies bei Vermeidung des Eintrags von Niederschlagswasser in die Abfalllager- und Abfallbehandlungsflächen durch Einhausung, Überdachung u./o. Abdeckung möglich ist.

6.6.2

Das stark belastete Niederschlagswasser aus dem direkten Bereich der Bioabfallvergärungsgasanlage (z. B. Aufgabe- und Entnahmebereiche für Substrate bzw. Gärreste, Abfüll- und Umschlagflächen für Silagesickersäfte oder Gärreste sowie den Substratlagern) muss so weit wie möglich in die Biogasanlage entwässert werden; im Übrigen ist eine Entsorgung/Verwertung als Prozesswasser mit den flüssigen Gärresten vorzunehmen. Eine Entwässerung über den Schmutzwasser-Polder in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

6.6.3

Die erlaubnispflichtige Einleitung von gering belastetem Regenwasser (der Dachflächen) der Bioabfallvergärungsgasanlage (bzw. ihrer Nebenanlagen) über den Regenwasser-Sammler in den Schleichenbach darf erst mit Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

6.7 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

6.7.1

Die Biogasanlage ist vor der Erstinbetriebnahme durch einen Sachverständigen im Sinne von § 29 a BImSchG auf den Explosionsschutz hin zu prüfen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 45.2 - Arbeitsschutz - in Kopie vorzulegen. Der Explosionsschutz ist durch mit dem Sachverständigen abzustimmende Maßnahmen zu gewährleisten.

6.7.2

Das Explosionsschutzdokument nach § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist dem Dezernat IV/Wi 45.2 in Kopie spätestens sechs Monate nach der Erstinbetriebnahme vorzulegen.

6.7.3

Die Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb der Biogasanlage ist dem Dezernat IV/Wi 45.2 in Kopie spätestens sechs Monate nach der Erstinbetriebnahme vorzulegen.

7. Sicherheitsleistung

7.1

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin dem Land Hessen eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 101.300,- Euro zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld, einem Sparbuch oder anderen festverzinslichen Wertpapieren beim Dezernat IV/Wi 43.2 oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen.

Ersatzweise kann auch eine Patronatserklärung der an der Betreiberin beteiligten Kreise vorgelegt werden, wonach diese bei Ausfall der Betreiberin für die Erfüllung der Pflichten der Betreiberin nach § 5 Abs. 3 BImSchG und die entsprechenden daraus entstehenden Kosten vollständig einstehen, und welche bezüglich der Voraussetzungen, insbesondere der Inan-

spruchnahme, die gleiche Sicherheit bietet wie eine herkömmliche Sicherheitsleistung in oben beschriebener Weise.

Entsprechende Nachweise über die Sicherheitsleistung oder der ersatzweisen Patronatserklärung sind der Genehmigungsbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen.

Vorbehalt: Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Sicherheitsleistung der Höhe nach anzupassen entsprechend der künftigen Entwicklung des Marktwerts der Bioabfälle und der Gärreste.

7.2

Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich anzuzeigen.

7.3

Die Nebenbestimmung Nr. 7.1 gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis bezüglich der Sicherheitsleistung oder der ersatzweisen Patronatserklärung dem Dezernat IV/Wi 43.2 bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen ist.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen/Verfahrensablauf

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz.

Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 21. März 2014 einen Antrag nach § 4 BImSchG (eingegangen am 24. März 2014) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer Bioabfallsvergärungsanlage am Standort Deponiepark Brandholz, 61267 Neu-Anspach, Hochtaunuskreis, Gemarkung: Westerfeld, Flur: 1 und die Flurstücke: 10/8; 10/3; 10/4; 10/5; 12/5 und 13/6 zu errichten und zu betreiben. Zugleich beantragte sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Betriebseinheiten BE 60 und BE 70 zur Errichtung der Überdachung der Nachrotte mit ihren Nebeneinrichtungen.

Im Vorfeld waren die betroffenen Fachbehörden und die beiden Standortgemeinden Neu-Anspach und Usingen mit Schreiben vom 17. Dezember 2013, dem eine Projektbeschreibung beigefügt war, zu einer Antragskonferenz am 9. Januar 2014 auf dem Deponiepark Brandholz eingeladen worden, auf der von der Antragstellerin das geplante Projekt den Fachbehörden vorgestellt wurde.

Die Antragunterlagen vom 21. März 2014 sind am 24. März 2014 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. Die Eingangsbestätigung der Antragsunterlagen erfolgte mit Schreiben vom 28. März 2014.

Mit Schreiben vom 23. April 2014 wurde der Antragstellerin die Einleitung des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt.

Als Ergänzung wurde am 9. September 2014 ein Nachtrag zur Abfallvermeidung, Abwasserentsorgung und ein naturschutzrechtlicher Beitrag mit einem neuen Inhaltsverzeichnis vorgelegt und die Antragsunterlagen abschließend vervollständigt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 19. Mai 2014 im Staatsanzeiger des Landes Hessen sowie im Usinger Anzeiger und in der Frankfurter Neue Presse - Taunus Zeitung. Weiterhin wurde der Veröffentlichungstext vom 26. Mai. bis einschließlich 10. Juli 2014 (Ende der Einwendungsfrist) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 26. Mai bis 25. Juni 2014 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, beim Bürgerservice der Stadt Neu-Anspach und im Bürgerbüro der Stadt Usingen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 26. Mai bis einschließlich 10. Juli 2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Absage des Erörterungstermins wurde auf Internetseite des Regierungspräsidiums unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bis einschließlich zum 24. Juli 2014 eingestellt.

Am 22. September 2014 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG erteilt. Die Zulassung erstreckte sich auf die Betriebseinheiten BE 60 und BE 70 der Antragsunterlagen zur Errichtung der Überdachung der Nachrotte mit seinen Nebeneinrichtungen.

Mit Schreiben vom 4. September 2014 erfolgte die Entscheidung nach § 3 c UVPG (siehe hierzu Anhang: Entscheidung zur UVPG vom 4. September 2014).

Die Entscheidung wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 3. November 2014 und vom 3. November bis einschließlich 2. Dezember 2014 auf Internetseite des Regierungspräsidiums unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben per E-Mail vom 3. Dezember 2014 wurde der Antragstellerin der Anhörungsentwurf gemäß § 28 VwVfG des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben und um eine kurzfristige Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 wurde von der Antragstellerin wie folgt Stellung genommen:

- Die Bezeichnung der Anlage sollte im Bescheid einheitlich erfolgen, entweder als Bioabfallvergärungsanlage oder Biogasanlage. Die einzelnen unterschiedlichen Bezeichnungen sollten auf die Bezeichnung „Bioabfallvergärungsanlage“ angepasst werden.
- Eine allgemeine Erläuterung zur Nebenbestimmung Nr. 4.3 zur Erfüllung des Konzeptes für die Verwertung von flüssigen Gärresten und das Wort „Zukünftigen“ sollte durch die Formulierung „Aktuell zum Zeitpunkt der Konzepterstellung gültigen“ ersetzt werden. Die Änderung sollte in die Nebenbestimmung aufgenommen werden.
- In den Nebenbestimmungen Nr. 6.5.10 und 6.5.11 sollte jeweils die Forderung „Um eine ständige Überwachung auf Leckagen zu gewährleisten, ist das Kontrollrohr mit einer Leckagesonde auszurüsten“, durch die ursprüngliche Forderung des Sachverständigen ersetzt werden :
 „Es ist zu prüfen, ob die Folie vom Kontrollrohr durchdrungen wird oder innerhalb der Folie bis Geländeoberante verläuft. Im Fall der Durchdringung ist im Kontrollrohr eine Leckagesonde mit Alarmgebung zu installieren. Ansonsten ist eine monatliche Überprüfung der Kontrollrohre auf Leckagen ausreichend“.
 Die Anregungen wurden sinngemäß umgesetzt.

Die Genehmigung berechtigt maximal 25.000 t/a Bioabfälle überwiegend mit dem Abfallschlüssel AVV 20 03 01 (Herkunft der Abfälle: Bioabfälle aus der getrennten Einsammlung über die Biotonne aus Haushalten und Kleingewerbe) in einer Bioabfallvergärungsanlage mit nachgeschalteten Aerobisierungsboxen und Nachrotteflächen zu verarbeiten.

Die Anlage umfasst zehn insgesamt Betriebseinheiten:

- BE 10 Annahme und Aufbereitung,
- BE 20 Zwischenspeicher,
- BE 30 Vergärung (Fermentation),
- BE 40 Entwässerung der Gärsuspension,
- BE 50 Aerobisierung,
- BE 60 Nachrotte , Gärrestemieten und Gärrestelager,
- BE 70 Aufbereitung der Gärreste,
- BE 80 Speicherung der Gärreste,
- BE 90 Ablufferfassung und Abluftbehandlung und
- BE 100 Gasspeicherung und Anschluss an die vorhandene Transportleitung.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, am Verfahren beteiligt:

- die Standortgemeinden, Usingen und Neu Anspach
 - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,

- der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises,
 - Fachbereich Bauaufsicht,
 - Fachbereich Vorbeugender Brandschutz,
 - Fachbereich Abfallwirtschaft,
 - Fachbereich Wasser- und Boden,
 - Fachbereich Ländlicher Raum,
 - Fachbereich Gesundheitsdienste,
- der Regionalverband FrankfurtRheinMain,
- der Abwasserverband Oberes Usatal Usingen,
- das Landesamt für Umwelt und Geologie, Bereich Dez. I 1 - Abfallwirtschaft,
- das Regierungspräsidium Kassel , Dez. 25 -Landwirtschaft und Fischerei-
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dezernat III 31.1 hinsichtlich Raumordnung,
 - Dezernat III 31.2 hinsichtlich Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung.
 - Dezernat IV/Wi 41.1 hinsichtlich Bodenschutz,
 - Dezernat IV/Wi 41.3 hinsichtlich Abwasser und anlagenbez. Gewässerschutz,
 - Dezernat IV/Wi 42 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/Wi 45.2 hinsichtlich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
 - Dezernat V 51.1 hinsichtlich Landwirtschaft,
 - Dezernat V 53.1 hinsichtlich Naturschutz,
 - Dezernat V 54 hinsichtlich Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.

Geplant ist der Umbau/Ausbau der vorhandenen Agrogasanlage zu einer Bioabfallvergärungsanlage (siehe hierzu Antragunterlagen, Vorbemerkungen und Inhaltsübersicht, Seite I, Absatz 1 und 2) mit einer Gärresteaufbereitung und Zwischenspeicherung.

Damit wird der Charakter der gesamten Anlage verändert. Die Änderung sind so weitgehend und prägend, dass von einer dann neuen Anlage auszugehen ist mit einer neuen technischen Aufgabe (vgl. *Jarass*, BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 4, Rn 54 und § 6, Rn 6a).

Die durch die Änderung neu entstehende Anlage ist gemäß Ziffer 8.6.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird; und
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird sowie
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dazu im Einzelnen:

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind die auf die im BImSchG bezeichneten Schutzgüter einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik und zur Einhaltung von Vorsorgeanforderungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hat die Bundesregierung nach § 48 BImSchG die TA Luft und die TA Lärm erlassen, auf deren Regelungen die Nebenbestimmungen beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 8.6.2.1, Eintrag E in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG sind „Gefährliche Stoffe“ nur solche, die der CLP-VO [VO(EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008] unterfallen.

Entsprechend Artikel 1 Abs. 3 der CLP-VO gilt Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, weder als Stoff noch als Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 „Begriffsbestimmungen“ der CLP-VO, so dass die CLP-VO auf Abfall nicht anzuwenden ist. Die in der Bioabfallvergärungsanlage eingesetzten Stoffe sind Abfälle und gelten daher nicht als gefährliche Stoffe.

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht zu erstellen.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der §§ 3 Abs. 9 und 10 Abs. 1a BImSchG dürfen nicht verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Nebenbestimmungen

Allgemeines

Die Nebenbestimmung Nr. 1.10 ist eine aufschiebende Bedingung aufgrund der Ableitung des Oberflächenwassers, weil im vorliegenden Verwaltungsverfahren nur für ein 5-jähriges Regenerereignis und nicht für ein 10-jähriges Regenerereignis ein Nachweis für den Schmutzwasserpolder geführt und anerkannt wurde.

Nach Aussage der Antragstellerin wird sie auf die Rechte aus der Genehmigung für die Bauschuttrecyclinganlage - die zurzeit nicht in Betrieb ist- gegenüber der Immissionschutzbehörde dauerhaft verzichten.

Unter dieser Voraussetzung des Verzichts auf die Rechte aus der Genehmigung wurde im vorliegenden Genehmigungsverfahren nur für ein 5-jährliches Regenerereignis ein Nachweis für den Schmutzwasserpolder geführt und anerkannt.

Ansonsten wäre bei Weiterbetrieb der Bauschuttrecyclinganlage der Schmutzwasserpolder auf ein 10-jähriges Regenerereignis zu bemessen gewesen.

Immissionsschutz

Die Betreiberin der Deponieparcs Brandholz hat die gesetzliche Verpflichtung, bis zum Ende der Nachsorgephase der Deponie das Deponiegas zu erfassen, zu behandeln und, soweit die Möglichkeit besteht, zu verwerten.

Diese gesetzliche Verpflichtung erfüllt die Antragstellerin momentan mit dem Betrieb der Deponie- und Biogasverwertungsanlage auf dem Deponiepark Brandholz.

Grundlage hierzu ist u. a. auch die DepV.

Es ist sinnvoll und zweckmäßig, die vorhandene Anlage fortlaufend im Anlagenverbund, mit z. B. einer der Bioabfallvergärungsanlage zu betreiben. So können die bereits vorhandenen Gasmotoren auch bei der sukzessiven Reduzierung des Deponiegasaufkommens der Deponie in der Nachsorgephase weiterhin betriebswirtschaftlich genutzt werden.

Die TA-Luft ist eine normkonkretisierende allgemeine Verwaltungsvorschrift und bindet die Verwaltung beim Vollzug des BImSchG. Sie dient gemäß ihrer Nr. 1 dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vor-

sorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Sie dient insoweit nicht nur der Interpretation gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch der inhaltlichen Ausgestaltung von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Aus dem Fehlen einer normativen Geltung folgt aber nicht, dass die TA-Luft irrelevant wäre. Sie stellt vielmehr eine geeignete, wenn nicht optimale Erkenntnisquelle dar, weil sie auf zentral ermittelten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachgebiete beruht (vgl. *Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht*, 72. EL. 2014, TA Luft, Vorbemerkung, Rn. 9).

Hierzu wurden die Nebenbestimmungen Nr. 2.3 bis 2.11 zur Luftreinhaltung in den Bescheid aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1 und 2.2 wurden aufgenommen, da eine Reduzierung der Schornsteinhöhen mit einem Verweis auf eine LAI - Ausführung nicht schlüssig nachvollziehbar und akzeptierbar ist.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.12 mit einer Begrenzung der Lagermenge in den BE 60 und BE 70 wurde in den Bescheid aufgenommen, da in der Immissionsprognose unter Kapitel 8, Seite 21, der Antragsunterlagen von einer Zwischenlagermenge von 1.300 m³ ausgegangen wird.

Lärmschutz

Im vorliegenden Schallgutachten 2142G/13 vom 14. Februar 2014, siehe hierzu Kap.13 der Antragsunterlagen, wird davon ausgegangen, dass an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft innerhalb der Tagzeit die Immissionsrichtwerte um mindestens 18 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 26 dB(A) sehr deutlich unterschritten werden.

Von einer Prüfung der Geräuschvorbelastung wurde gemäß Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm verzichtet, da die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen (Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Ergebnisse zeigen einen zusätzlichen Immissionsbeitrag, der deutlich unter der Irrelevanzgrenze liegt. Daher wurde auf eine Überprüfung der prognostizierten Immissionsrichtwerte zu Schallimmissionen verzichtet.

Abfallvermeidung und -verwertung

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen aus deponietechnischer und - rechtlicher Sicht sowie aus abfallrechtlicher Sicht stoffstromseitig keine Bedenken.

Hierzu wurden zur Klarstellung die Nebenbestimmungen Nr. 1.6, 1.7, 4.1, 4.2 und 4.4 und 4.5 und die Hinweise H 2.1 bis 2.7 in den Bescheid aufgenommen.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Verwertungskonzept enthält allgemeine Ausführungen zu der potenziell im Hochtaunuskreis zur Verfügung stehenden ackerbaulich genutzten Fläche. Da nicht davon auszugehen ist, dass die flüssigen Gärreste bis in den Vordertaunus verbracht werden, reduziert sich die potenziell zur Verfügung stehende Fläche auf das Usinger Land mit einer Ackerlandnutzung in einem Umfang von ca. 4800 ha. Hier-

von abgezogen werden müssen die Flächen die Schutzgebietserklärungen (WSG, FFH usw.) unterliegen.

Da derzeit eine Erarbeitung eines konkreteren Konzeptes von Seiten der Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht vorgesehen ist, wurde in den Bescheid die Nebenbestimmung Nr. 4.3 aufgenommen. Die Forderung wurde seitens der beiden Landwirtschaftlichen Fachbehörden, vom HTK und im hiesigen Hause, vorgetragen. Sie stellt sicher, dass auch die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt werden.

Die weiterhin von Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25, Landwirtschaft und Fischereivorgeschlagenen Hinweise wurden als H 2.9.1 und 2.9.2 in den Bescheid übernommen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen Nr. 5.1 bis 5.5 beziehen sich auf die Pflichten auf die Zeit nach der Einstellung des Anlagenbetriebes. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einstellung auf eine Entscheidung des Anlagenbetreibers oder auf höhere Gewalt zurückgeht, oder die Folge einer behördlichen Entscheidung ist.

Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG soll von der Betreiberin eine Sicherheitsleistung zu Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG verlangt werden.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 7.1 soll verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiberin hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten nach Betriebseinstellung - namentlich insolvenzbedingt - ausfällt. Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung stets zu erheben. Nur in atypischen Ausnahmefällen kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Ein solcher liegt hier nicht vor.

Grundsätzlich ist eine Sicherheit durch Hinterlegung von Geld, einem Sparbuch oder anderen festverzinslichen Wertpapieren bei der zuständigen Behörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu leisten.

Bei Anlagen, die von einer juristischen Person des Privatrechts mit vollständiger kommunaler Beteiligung betrieben werden, kann als Sicherheit auch eine Patronatserklärung der kommunalen Körperschaft als Alternative zur Sicherheitsleistung herangezogen werden. Da Gesellschafter der RMD zwei kommunale Körperschaften sind, wäre es hier auch möglich, die Sicherheit im Rahmen einer Patronatserklärung zu erbringen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Hierbei wurden die Kosten der Räumung und Entsorgung der bei der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle in die Berechnung eingestellt.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, den Marktwert der Bioabfälle und der Gärreste in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. die Sicherheitsleistung anzupassen, um auf künftige Entwicklungen entsprechen reagieren zu können.

Die erforderliche Sicherheitsleistung für die beantragte Bioabfallentsorgungsanlage wird wie folgt veranschlagt:

<i>Abfall</i>	<i>Maximale Kapazität</i>	<i>Entsorgungskosten</i>	<i>Gesamtkosten</i>
Flüssige Gärreste	5.000 m ³	8 € pro m ³	40.000 €
Feste Gärreste	1.300 m ³	1 € pro m ³	1.300 €
Sonstige Abfälle in der Anlage, z. B. im Fermenter und der Anlieferungshalle	ca. 2.000 m ³	30 € pro m ³ („Preismittlung“)	60.000 €

Daraus ergibt sich eine Sicherheitsleistung zu Grunde legende Summe von 101.300 €.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Die Standortgemeinde Neu-Anspach hat ihre Zustimmung erteilt.

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.2 BauGB.

Die Stadt Neu-Anspach hat nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 36 BauGB ihr Einvernehmen erteilt.

Die Stadt Usingen hat zwei Anregungen vorgetragen.

Als erstes zur Einleitung von anfallenden Oberflächenwasser in den Schleichbach:

Hierzu wurde u. a. im Rahmen des Verfahrens die Untere Wasserbehörde angehört.

Als zweites wurde mitgeteilt, dass auf den Siedlungsflächen der Stadt Usingen keine Geruchsimmissionen wirken dürfen. Jedoch fallen Geruchsstundenhäufigkeiten bis zu 2 % unter die Irrelevanzschwelle der GIRL. Der Ausschluss von Geruchsimmissionen unter dieser Grenze ist unverhältnismäßig und verwaltungsrechtlich nicht durchsetzbar.

Nach der vorliegenden Immissionsprognose, unter Kapitel 8, fallen an 1 % der Jahresstunden u.U. Geruchsimmissionen auf Siedlungsflächen der Stadt Usingen an.

Auch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 - Regionalplanung - hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung - hat ebenfalls keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Der geplante Standort der Bioabfallvergärungsanlage liegt innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17.10.2011) ausgewiesenen Fläche für Versorgungsanlagen, so dass dem Vorhaben keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.

Auch nach Auffassung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain entspricht das Vorhaben den im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Entwicklungszielen in diesem Bereich.

Naturschutz

Naturschutzrechtliche *Tatbestände*;

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Aufgrund der im vorgelegten naturschutzfachlichen Beitrag vom Januar 2014 samt Nachtrag vom September 2014 vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wurde das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen hergestellt.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Die Nebenbestimmungen Nr. 6.1.2 und 6.1.3 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Flächenbeanspruchung durch die Baumaßnahmen nur im absolut notwendigen Umfang erfolgt und weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden.

Durch weitere in den Antrags- und Nachtragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmungen Nr. 6.1.4 und Nr. 6.1.6 sind erforderlich, um eine vollständige und sachgerechte Umsetzung der Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleisten.

Die in den Nebenbestimmungen Nr. 6.1.4 und Nr. 6.1.5 enthaltenen Berichtspflichten über die frist- und sachgerechte Durchführung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die in Kapitel 7 des Naturschutzfachlichen Beitrags vom Januar 2014 enthaltenen Ausführungen legen dar, dass durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Bodenschutz

Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich um die Altablagerung „Kippe Westerfeld“. Diese bis zu 7m mächtige Ablagerung wurde im Auftrag der Antragstellerin untersucht, der Bericht des Büros ISK, Hanau stammt vom 7. Mai 2001. Aufgrund dieses Berichts wurde am 21. Oktober 2008 der Altlastenverdacht aufgehoben, weitere Untersuchungen waren nicht erforderlich. Die Nebenbestimmungen Nr. 6.2.1 bis 6.2.2 sichern den Schutz des Bodens ab.

Straßenverkehr

Um die Verkehrsbelastung um den Deponiepark Brandholz zu entzerren, wurde seitens der Stadt Neu-Anspach die Nebenbestimmung Nr. 6.3 empfohlen und hier in den Bescheid aufgenommen.

Weiterhin wurde der Hinweis H 3.2 vom Hochtaunuskreis - Ordnungsbehörde für die Bauphase der Anlage im vorliegenden Bescheid als Information für den Schwerlastenverkehr berücksichtigt.

Baurecht und Brandschutz

Für das Vorhaben ist eine Baugenehmigung erforderlich, siehe hierzu Kapitel. 20 der Antragsunterlagen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnungsrechtlich handelt es sich um bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) gemäß § 2 Abs. 8 Punkt 17 der HBO.

In bauaufsichtlicher Hinsicht werden gegen die Planung unter der Berücksichtigung der vorgetragenen Auflagen keine Bedenken gelten gemacht.

Die Nebenbestimmungen Nr. 6.4.1 bis 6.4.14 stellen die Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben sicher.

Der Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises hat die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen (insbesondere das Brandschutzkonzept) geprüft.

Gegenüber dem vorstehend genannten Vorhaben bestehen keine Bedenken, soweit die An-/Vorgaben

- des Kapitels 14 „Anlagensicherheit -...“ der Antragsunterlagen,
- des Kapitels 16 „Brandschutz“ der Antragsunterlagen,
- des Brandschutzkonzepts Nr. 1406 vom 31. Januar 2014 des Nachweisberechtigten für den vorbeugenden Brandschutz, Herrn Dipl. Ing. (FH) S. Bertsch,

sowie ergänzend bzw. abweichend davon die Forderungen bzw. Auflagen der Brandschutzbehörde erfüllt werden.

Alle acht Forderungen bzw. Auflagen der Brandschutzbehörde wurden unter den Nebenbestimmungen Nr.6.4.15 bis 6.4.22 in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Weiterhin wird das Merkblatt „Feuerwehrpläne und Laufkarten für Brandmeldeanlagen - Anforderung des Hochtaunuskreises“, Stand 22.08.2008, als Anlage der Genehmigung beigelegt.

Gesundheitsamt

Vom Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises bestehen in hygienischer Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden keine Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen.

Veterinärwesen

Da für den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage keine tierischen Nebenprodukte als Inputstoffe beantragt sind, sind veterinärrechtliche Belange nicht betroffen.

Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht eines vorbeugenden anlagenbezogenen Gewässerschutzes gibt es weder hinsichtlich des dargestellten Umganges mit wassergefährdenden Stoffen noch bezüglich der Abwassersituation grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Gemäß § 63 WHG und § 16 VAWS wird für die im Tenor genannten Anlagenteile die wasserrechtliche Eignung festgestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der fachtechnischen Prüfung durch den TÜV - Technische Überwachung Hessen GmbH (Prüfbericht-Nummer ISD/02/14/510) und nach wasserbehördlicher Prüfung eine Verunreinigung von Boden oder der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist, wenn die Nebenbestimmungen Nr. 6.5.1 bis 6.5.11 dieses Bescheides eingehalten werden.

Hinsichtlich des Bereichs „Abwasser/Entwässerung“ wurden die Nebenbestimmungen Nr. 6.6.1.bis 6.6.3 aus der Stellungnahme des Fachdezernats in den vorliegenden Bescheid übernommen.

Es erfolgte im Zuge der Neuplanung der Bioabfallvergärungsanlage eine Neubemessung des Schmutzwasserpolders mit einer Langzeitsimulation, die mit dem Programm KOSIM des Institutes für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH Hannover durchgeführt wurde. Die Überrechnung mit einem 5-jährlichen Regenereignis ergab ein erforderliches Nutzvolumen von rd. 223,5 m³ gegenüber dem ursprünglich berechneten Volumen von 360 m³.

Im Brandfall soll der Schmutzwasserpolder gleichzeitig zur Löschwasserrückhaltung dienen, wofür ein Volumen in Höhe von 140 m³ zur Verfügung gestellt werden. Das Differenzvolumen (3,5 m³) soll in den am Polder angeschlossenen Schmutzwasserkanälen zur Verfügung gestellt werden. Nach Aussagen des Büros Umweltplanung Bullermann

Schneble GmbH ist ein Einstau der neu zu verlegenden Kanäle vom Polder (max. Stauhöhe 341,64 müNN) bis zum Schacht S105, der eine Sohlhöhe von 341,40 müNN hat, möglich. Dies ist aus dem vorliegenden Entwässerungsplan (Anhang 10/4) ersichtlich und daher nachvollziehbar.

Weiterhin beabsichtigt die Antragstellerin, laut Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, auf die Rechte aus der Genehmigung für die Bauschuttrecyclinganlage - die zurzeit nicht in Betrieb ist- gegenüber der Immissionsschutzbehörde dauerhaft zu verzichten.

Unter dieser Voraussetzung des Verzichts auf die Rechte aus der Genehmigung kann im vorliegenden Genehmigungsverfahren der nur für ein 5-jährliches Regenereignis geführte Nachweis zum Schmutzwasserpolders anerkannt werden.

Andernfalls wäre der Polder auf 10-jähriges Regenereignis zu bemessen.

Aus diesem Grunde wurde die Nebenbestimmung Nr. 1.10 als aufschiebende Bedingung in den Bescheid aufgenommen.

Einer Genehmigung des Vorhabens steht aus Sicht der Unteren Wasserbehörde dann nichts entgegen.

Von Seiten des Abwasserverbandes Oberes Usatal bestehen nach Sichtung der Antragsunterlagen keine Bedenken.

Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Aus Sicht der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Bedenken.

Die drei von dort vorgetragene Nebenbestimmungen wurden unter der Nr. 6.7.1 bis 6.7.3 in den Bescheid aufgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für solch ein Vorhaben ist nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr. 8.4.1.1 Spalt 2 Ziffer „A“ der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Eine solche Vorprüfung des Einzelfalles wurde vorgenommen.

Unter Zuhilfenahme der Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ ergab sie, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Schreiben vom 4. September 2014, siehe hierzu Anhang - Entscheidung zur UVPG vom 4. September 2014, wurde der Antragstellerin die Entscheidung mitgeteilt.

Die Entscheidung wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 3. November 2014 und im Internet auf der Startseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, vom 3. November bis einschließlich 2. Dezember 2014, bekanntgegeben.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

Teilweise sind sie aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Bei der Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine Abfallverwertungsanlage, wobei § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt ist.

Die Betreiberin ist auch nach der Übertragung der Entsorgungspflichten zuständig für die getrennt eingesammelten Bioabfälle aus dem Main-Taunus-Kreis und dem Hochtaunuskreis. Ab dem 1. Januar 2015 besteht die gesetzliche Pflicht zur Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle aus privaten Haushalten. Hierzu wird von der Antragstellerin mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die erforderliche Verwertungskapazität geschaffen.

Durch den Verbundbetrieb der Anlage mit der bereits vorhandenen Deponie- und Biogasverwertungsanlage auf dem Gelände des Deponiepark Brandholz wird die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Nr.4 BImSchG effizient und sparsam betrieben.

Demnach liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vor.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG.

Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zu erheben.

Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der VwKostO-MUELV. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Im Auftrag

(Achim Kilb)

Anhang

- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Hinweise zum Immissionsschutz
- Hinweise zum Abfallrecht
- Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften
- Entscheidung zur UVPG vom 4. September 2014
- Deckblatt der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 Abs. 1 BImSchG
- Merkblatt des Hochtaunuskreis "Feuerwehrpläne und Laufkarten für Brandmeldeanlagen - Anforderungen des Hochtaunuskreises"
- Kopie des Inhaltsverzeichnisse der Antragsunterlagen

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	11.08.2010 (BGBl.I S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	02.09.2014 (BGBl.I S.1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl.I S.687)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	12.12.2013 (GVBl.I S.687)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)

AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S.1368)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	05.02.2009 (BGBl. I S.160) 19.10.2013 (BGBl. I S.3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S.2179)	19.07.2010 (BGBl. I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414)	15.07.2014 (BGBl. S.954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)	11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S.1310)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S.502)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S.1554)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl. I S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	02.07.2013 (BGBl. I S.1943)
(BlmSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBl. I S.406)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S.38)	
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl. I S2694)	02.05.2013 (BGBl. I S.1021)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	02.05.2013 (BGBl. I S.973)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	02.05.2013 (BGBl. I S.1021)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	02.05.2013 (BGBl. I S.973) + 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S.1598)	14.08.2013 (BGBl. I S.3230)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	19.09.2006 (BGBl. I S.2146)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	27.04.2009 (BGBl. I S.900)

31.BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021) ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3764)
41.BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S.4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	ber. S. 3991
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3))
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762)	20.09.2013 (BGBl.I S.3642)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	15.07.2013 (BGBl.I S.2514)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	11.08.2014 (BGBl. S.1348)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	27.06.2013 (GVBl.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	13.12.2012 (GVBl.I S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl.I S.270)	21.11.2012 (GVBl.I S.444)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl.I S. 381)	27.06.2013 (BGBl.I S.458)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).

HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl.I S.458)	16.07.2014 (GVBl.I S.186)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBl. I S. 3756)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBl.I S.131)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz		
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABI.Nr.L41,S. 1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	26.11.2010 (BGBl. I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	23.04.2014 (BGBl. S.410)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2007/589/EG	Monitoring_ Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)	2003/87/EG 2007/589/EG Amtsblatt der EU Nr. L 229/1 vom 31.08.2007;	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	
TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	23.07.2013 (BGBl.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl.I S.1937)	21.06.2005 (BGBl.I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	31.08.2013 (BGBl.I S.3533) 10.10.2013 (BGBl.I S.3786) - tritt zu versch. Terminen (1.1.14, 1.1.18, 1.1.22) in Kraft.
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 28.10.2014 (GVBl.I S.250)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	28.10.2014 (GVBl.I S.250)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

Quellenverzeichnis zum Vorbeugenden Brandschutz

- [M IndBauRL] Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - M IndBauRL); Fassung März 2000
- [LÖRüRL] Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL); Stand August 1992
- [MRFIFw] Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007- aus der "Liste der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (Umsetzung der Musterliste Februar 2008)" vom 19. Februar 2009
- [MBFwPIHTK]] Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen und/ oder Feuerwehrlaufkarten für Brandmeldeanlagen; Merkblatt des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises, Fachbereich 40.70 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom Dezember 2002

H 1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H 1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).

H 1.3

Bei Nichterfüllung einer Nebenbestimmung/Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

H 1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person im Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 1.5

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 1.6

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Genehmigungsbehörde oder die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2.

H 2. Hinweise zum Abfallrecht:

H 2.1 *Abfallvermeidungspflicht;*

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

H 2.2 Verwertungsgebot/Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

H 2.3 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot;

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

H 2.4 Nachweispflichten;

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).

H 2.5 Nachweisführung;

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

H 2.6 Registerpflichten;

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

H 2.7 Altholzverordnung;

Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Holzabfällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Altholzverordnung einzuhalten.

Die energetische Verwertung von Altholz hat gemäß § 3 Abs. 2 der Altholzverordnung entsprechend den Regelungen des BImSchG und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

H 2.8

Vorbemerkung:

Bei Anlagenbetrieb mit nachfolgender Gärrestverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen sind folgende Fachrechts-Verordnungen zu beachten:

H 2.8.1

In der Anlage sollen Bioabfälle verarbeitet und die entstehenden festen und flüssigen Gärreste landwirtschaftlich verwertet werden. Bei Anlagenbetrieb und landwirtschaftlicher Gärrestverwertung sind somit die Vorgaben der BioAbfV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Neben dem allgemein bekannten Anforderungsprofil der BioAbfV an den Anlagenbetrieb (Behandlung nach § 3; Stoffuntersuchungen nach § 3 und 4) und die Gärrestverwertung (§ 6 bis 8, Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 sowie Dokumentation der Stoffherkünfte nach § 11 Abs. 1 und des Stoffverbleibs (§ 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 2) ist insbesondere auf folgende Regelungen hinzuweisen:

- Aufgrund der Einsatzstoffe mit dem AVV-Schlüssel 20 03 01 darf das gesamte Gärrestmaterial entsprechend § 7 BioAbfV nicht auf Grünlandflächen oder mehrschichtigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.
- Laut Antragsunterlagen wird sowohl für die festen als auch für die flüssigen Gärreste eine RAL-Gütesicherung angestrebt. Nach Erhalt des Gütesiegels kann beim RP Kassel, Dez. 25 eine Befreiung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV von verschiedenen Pflichten der BioAbfV (Vorlage der Untersuchungsergebnisse bei den Behörden, Bodenuntersuchungspflicht, Liefercheinverfahren nach § 11 Abs. 2) beantragt werden. Bis zur Aussprache dieser Befreiung muss hinsichtlich des Anlagenbetriebs und der Gärrestverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen die BioAbfV vollumfänglich eingehalten werden.

H 2.8.2

Mit der Abgabe der anfallenden Gärreste zur Verwertung auf Flächen nimmt der Anlagenbetreiber den Status eines Düngemittelherstellers ein. Die Vorgaben der Düngemittelverordnung - DüMV (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) an Qualität und Kennzeichnung sind für alle Gärreste zu beachten.

Insbesondere ist auf folgende Regelung hinzuweisen:

Die Gärreste müssen so weit aufbereitet werden, dass mindestens 90 % des Materials einen Siebdurchgang von < 20 mm aufweist.

Können diese Siebdurchgänge nicht eingehalten werden, dürfen die Gärreste nicht als Düngemittel in Verkehr gebracht werden. Es muss dann ein anderer Entsorgungsweg gewählt werden.

Die amtliche Düngemittelverkehrskontrolle ist berechtigt Betriebsbesichtigungen vorzunehmen, Düngerproben zu entnehmen und geschäftliche Unterlagen einzusehen.

H 2.9

Der Beförderer von Abfällen, soweit er dies gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ausführt ist verpflichtet, eine Einsamlungs- und Beförderungsgenehmigung (Genehmigung 3 53 und 54 Abs. 1 KrWG) beim Regierungspräsidium Darmstadt zu erlangen.

H 2.10

In seiner Entscheidung vom 28.06.2007 - 7 C 5.07 - hat das Bundesverwaltungsgericht die bisher umstrittene Frage, ob der Abfallbesitzer nach Besitzüberlassung an einen Dritten weiterhin für ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich ist, bejaht. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte damit den Ausführungen des OVG Berlin-Brandenburg eine Absage, wonach mit dem Verlust des Abfallbesitz stets auch die Entsorgungspflicht des Abfallbesitzers entfällt. Dementsprechend hat die Antragstellerin gemäß § 50 KrWG - Nachweispflicht - die notwendigen Nachweise für die finale Abfallentsorgung zu dokumentieren und auf Anforderung gemäß § 47 Abs. 3 KrWG vorzulegen.

Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften

H 3.1 *Straßenverkehrsrecht;*

Werden im Rahmen der Bauphase Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen eingesetzt, bei denen es sowohl bei den Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen als auch bei der Ladung zu einer Überschreitung von Gewichts- und Abmessungsgrenzwerten kommt, sind sowohl eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO als auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich.

Diese sind ggf. gemeinsam zu beantragen und werden auch in einem gemeinsamen Bescheid erteilt.



Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt,
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden



RMD Rhein-Main Deponie GmbH
vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Markus Töpfer
Steinmühlenweg 5



D-65439 Flörsheim-Wicker

HESSEN



Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbade

Unser Zeichen: **RP Da IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-/Ki**
Schr und RMD-BGA_BRH
Ihr Zeichen: Posteingang 24. März 2014
Ihre Nachricht vom : Prokurist Herr Gert Lahnstein
Ihr Bearbeiter: Achim Kilb
Ihr Ansprechpartner: Achim Kilb
Telefon/ Fax: 0611 3309 435/ 3309 444
E-Mail: achim.kilb@rpda.hessen.de
Datum: 4. September 2014

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, bei der Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker; hier: Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort Deponiepark Brandholz zur Vergärung von getrennt gesammelten Bioabfällen, in Neu-Anspach.

Ihr Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Deponiepark Brandholz zur Vergärung von getrennt gesammelten Bioabfällen zur Feststellung der Pflicht, zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Anlage - Teil der Antragsunterlagen vom 24. März 2014, Kapitel 20 (7 Seiten) -

Entscheidung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Markus Töpfer,

die Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH beabsichtigt auf dem Deponiepark Brandholz in 61267 Neu Anspach, Gemarkung Westerfeld, Flur 1 und Flurstücke 10/8, 10/3, 10/4, 10/5, 12/5 und 13/6 eine Biogasanlage zur Vergärung von getrennt gesammelten Bioabfällen zu errichten und zu betreiben.

Hierzu wurde mit Schreiben vom 24. März 2014, ein Antrag nach § 4 i.V mit § 8a BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet, unter Kapitel 20 „Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“, einen Antrag nach § 3a UVPG zur „Feststellung der UVP-Pflicht“.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16-18
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611-3309-0 (Zentrale)
Telefax: 0611-3309-444
Internet: www.rpda.de

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2,
64283 Darmstadt

Aktenzeichen: RP Da IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-/Ki vom 4. September 2014

Seite 1 von 2

Wie unter Kapitel 20 der Antragsunterlagen aufgeführt, fällt die Anlage aufgrund ihrer Leistung nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 Ziffer „A“ der Anlage 1 UVPG unter die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um „Eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag“.

Für solch ein Vorhaben ist nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr.8.4.1.1 Spalte 2 Ziffer „A“ der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG die unter Zuhilfenahme der Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt wurde ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweis;

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Achim Kilb)



Anhang : Deckblatt der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN



1. AUSFERTIGUNG

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Markus Töpfer
Steinmühlenweg 5
D-65439 Flörsheim-Wicker

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

RP Da IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-/Ki

Bearbeiter : Herr Achim Kilb
Durchwahl : 0611/3309 435

Ihr Bearbeiter : Prokurist Herr Gert Lahnstein
Ihre Nachricht vom: 24. März 2014

Datum: 09. September 2014

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - BImSchG, bei der Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker, bei der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage am Standort Deponiepark Brandholz zur Vergärung von getrennt gesammelten Bioabfällen, in Neu-Anspach.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG

I.

Auf Antrag der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus Töpfer, D-65439 Flörsheim-Wicker, vom 24.03.2014, wird gemäß § 8a BImSchG vorläufig zugelassen, die geplante Überdachung der Nachrotte (Betriebseinheit BE 60 und BE 70) vorzeitig zu errichten bzw. herzustellen, nach Maßgabe der Festlegungen dieses Bescheides bereits vor der Erteilung der Genehmigung.

Die Anlage befindet sich auf dem Deponiepark Brandholz;

Grundstück in: D-61267 Neu-Anspach
Deponie Brandholz
Kreis: Hochtaunuskreis
Gemarkung: Westerfeld
Flur: 1
Flurstücke: 10/8; 10/3; 10/4; 10/5; 12/5 und 13/6

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich auf die Betriebseinheiten 60 und 70 der Antragsunterlagen zur Errichtung der Überdachung der Nachrotte mit seinen Nebeneinrichtungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
0611 / 3309 - 444
Telefax: 0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Seite 1 vom 16

Feuerwehrpläne und Laufkarten für Brandmeldeanlagen - Anforderungen des Hochtaunuskreises



1.2 Beschriftung, Symbole, Schriftfelder

Auf jedem Plan ist eine Legende vorzusehen. In der Legende dürfen nur die im jeweiligen Plan tatsächlich verwendeten Symbole aufgeführt werden.

Werden Geschosspläne in Teilabschnitten ausgeführt, ist unterhalb der Legende ein verkleinerter Lageplan darzustellen, in dem der gezeigte Teilabschnitt farbig hervorgehoben ist.

Im Schriftfeld für die Benennung des Objektes nach Abschnitt 6.9 der DIN 14 095 sind unter der **Überschrift „Feuerwehrplan“** der Objektname **mit Adresse** und dann die laut DIN 14095 vorgeschriebenen Felder für Erstelldatum, Ersteller und Änderungsvermerke vorzusehen.

Eine Überkennzeichnung mit Symbolen ist zu vermeiden. In keinem Falle sind in den Plänen darzustellen: Alarmhupen, Rettungswegkennzeichen, Feuerlöscherstandorte (soweit nicht Groß- (PG 50, K50, S 50 etc.) oder Sonderlöscher z.B. für Fett oder Metallbrände oder P 50), Brandmelder, Bemaßungen.

1.3 Kontrolle und Freigabe

Die Feuerwehrpläne können dem zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereiches Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz zur Vorabstimmung als pdf-Datei per E-Mail zugesandt werden.

Zur Prüfung und Freigabe der Feuerwehrpläne sind alle Ausdrücke (Exemplare a. bis c. (vgl. Abschnitt 1.1)) vor dem Laminieren dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz zuzusenden.

Den eingereichten Feuerwehrpläne ist eine Erklärung des Bauleiters beizufügen, mit der dieser die Übereinstimmung des Feuerwehrplans mit der Bauausführung bestätigt.

Nach Freigabe der Pläne sind die entsprechenden Exemplare vom Ersteller zu laminieren und zu falzen. Das Exemplar a. ist am Objekt zu hinterlegen, die Exemplare b. bis f. (Ausdrücke und CD-ROM) sind dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz zur Weiterleitung zuzusenden.

1.4 Aktualisierung, Verteiler

Gemäß DIN 14095 Abschnitt 4 sind Feuerwehrpläne stets aktuell zu halten. Bei Aktualisierungen ist sicherzustellen, dass die unter Abschnitt 1.1 dieses Merkblattes aufgeführten Empfänger des originären Planes jeweils die überarbeiteten Pläne als Ausdruck bzw. Datei erhalten.

1.5 Übersichtsplan

Über die in DIN 14095 festgelegten, müssen Übersichtspläne Angaben enthalten über:

- Tore, Schrankenanlagen und Absperrungen und deren Öffnungseinrichtungen (Dreikant, Feuerwehrschießung, Objektschlüssel etc.).
- Zufahrtsbegrenzungen in Höhe, Breite und Fahrbahnbelastung.
- Schutzbereiche und Zentralen von Löschanlagen.
- Feuerwehraufzüge oder Aufzüge mit Evakuierungsschaltung (z.B. standardmäßig angefahrenes Geschoss)
- Kanaleinläufe und Zuflüsse mit Hinweisen zum Dichtsetzen diese Einrichtungen sowie Löschwasserrückhaltesysteme mit Aufnahmekapazität.
Ggf. sind Abwasserpläne nach Abschnitt 5.5.3 der DIN 14095 zu erstellen.

Feuerwehrpläne und Laufkarten für Brandmeldeanlagen - Anforderungen des Hochtaunuskreises



1. Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Feuerwehrpläne dienen der Feuerwehr im Einsatzfall zur Orientierung in weitläufigen, unübersichtlichen Objekten oder zur Information über besondere Gefahren oder besondere Sicherheitseinrichtungen in baulichen Anlagen.

Die Erstellung von Feuerwehrplänen kann als Auflage einer Baugenehmigung oder Ergebnis einer Gefahrenverhütungsschau gefordert werden.

Feuerwehrpläne sind entsprechend der aktuellen DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu gestalten. Ergänzend stellt der Hochtaunuskreis weitere, nachfolgend aufgeführte Anforderungen.

1.1 Umfang, Bestandteile der Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne bestehen aus den in Abschnitt 5.1 der DIN 14095 genannten Teilen.

Ein Deckblatt entsprechend Anhang B der DIN 14095 und die Teile a) – c) entsprechen dabei dem im Hochtaunuskreis geforderten Mindestumfang und sind immer zu erstellen.

Allgemeine Objektinformationen (Teil a)) sind hinsichtlich der Form entsprechend dem Anhang B (Seite 1 und 2) und hinsichtlich des Inhaltes entsprechend dem Abschnitt 5.2 der DIN 14095 darzustellen.

Zusätzliche Erläuterungen sind gesondert textlich oder z. B. in folgender Form anzufügen:

- Bedienungsanleitungen für besondere Sicherheitseinrichtungen (Brandmelde-, Löschanlage etc.).
- Betriebsanweisungen für besondere Anlagen.
- Sicherheitsdatenblätter für im Betrieb verwendete oder gelagerte gefährliche Stoffe
- Gefahrstoffkataster für Lagerbereiche mit verschiedenen Gefahrstoffen
- Gefahrenabwehrplan
- Teile B und C der Brandschutzordnung nach DIN 14096

1.1 Anzahl und Ausführung der Feuerwehrpläne

Ausgedruckte Feuerwehrpläne sind in je einem roten DIN A 4- Ordner zusammenzuheften.

Der Ordnerücken ist mit dem Schriftzug „Feuerwehrplan“ und der Adresse des Gebäudes zu beschriften.

Textblätter sind im Hochformat DIN A 4, Pläne im Querformat DIN A 3 jedoch gefalzt zum Hochformat DIN A 4 zu erstellen.

Auf allen Blättern ist in der rechten, unteren Ecke (über dem Schriftfeld für die Benennung des Objektes nach DIN 14 095) ein mindestens 30 mm hohes und 50 mm breites Stempelfeld vorzusehen.

Für ein Objekt sind mindestens folgende Exemplare des Feuerwehrplanes vorzulegen:

- a. 1 x Hartschalen - Ordner mit Farbausdrucken, spritzwassergeschützt (laminiert) und gefalzt zur Hinterlegung im Objekt (i.d.R. an der Brandmeldeanlage)
- b. 1 x Hartschalen - Ordner mit Farbausdrucken, spritzwassergeschützt (laminiert) und gefalzt für die örtliche Feuerwehr
- c. 1 x Hartschalen - Ordner mit Farbausdrucken, geeignet für Hängeregistratur, gefalzt für die Zentrale Leitstelle des Hochtaunuskreises
- d. 1 CD-ROM mit den Dateien des Feuerwehrplanes im pdf-Format für die örtliche Feuerwehr
- e. 1 CD-ROM mit den Dateien des Feuerwehrplanes im pdf-Format für die Zentrale Leitstelle des Hochtaunuskreises
- f. 1 CD-ROM mit den Dateien des Feuerwehrplanes im pdf-Format für den Einsatzleitwagen ELW 2 des Hochtaunuskreises

Feuerwehrpläne und Laufkarten für Brandmeldeanlagen - Anforderungen des Hochtaunuskreises



1.5 Geschosspläne

Über die in DIN 14095 festgelegten, müssen Geschosspläne Angaben enthalten über:

- Haupt- und Nebenzugänge, die mit schwarzen Pfeilen zu kennzeichnen sind
- Schutzbereiche und Zentralen von Löschanlagen.
- Technikräume mit besonderen Gefahren (z. B. Trafo-Raum), die rot zu hinterlegen und zu kennzeichnen (ggf. Klartext) sind. Darunter fallen nicht: Lüftungs- und Heizzentralen, Zentralen für Fernwärme sowie Hausinstallationsräume.

2. Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675

Feuerwehr-Laufkarten dienen der Orientierung der Feuerwehr-Einsatzkräfte im Objekt, sowie der zielgerichteten Auffindung des ausgelösten Brandmelders.

Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend der aktuellen DIN 14675 „Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“ zu gestalten. Ergänzend stellt der Hochtaunuskreis weitere, nachfolgend aufgeführte Anforderungen.

- Für die Zeichnung der Feuerwehrlaufkarte ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen und der Grundriss- und Schnittdarstellung ohne Maße zu wählen.
- Bildzeichen und Kennzeichnung sind vornehmlich nach DIN 14675, ansonsten nach DIN 14095 und DIN 14034 farbig darzustellen.
- Die Laufkarte ist im Format DIN A 4 herzustellen.
- Über die in DIN 14675, unter Abschnitt 10.2.2.4 genannten hinaus, sind auch Angaben zu ggf. vorhandenen
 - Feuerwehraufzüge,
 - Wandhydrantenzu machen.
- Auf jeder Feuerwehr-Laufkarte ist vorzusehen:
 - Eine Legende, die nur die auf der jeweiligen Laufkarte tatsächlich verwendeten Symbole aufführt (vgl. DIN 14675 Anhang K, Bilder K3 und K4).
 - Ein Seitenriss der Geschosse (vgl. DIN 14675 Anhang K, Bilder K3 und K4).
 - Das Datum der letzten Aktualisierung.

Noch Fragen zu diesen oder anderen Themen des Brandschutzes? So erreichen Sie uns:

Der Kreisausschuss
Fachbereich 40.70
Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz



Postfach 1941, 61289 Bad Homburg v. d. Höhe
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: 06172 999 47 -02, -05 oder -07
E-Mail: brandschutzamt@hochtaunuskreis.de

Anlage: Kopie der Inhaltsverzeichnisse

2 Inhaltsverzeichnis, Stand: September 2014

Ordner I: Kapitel 1 - 9

Kap.		Umfang
	Deckblätter und Vorbemerkung	9 Seiten
1	Antrag Deckblatt Formular 1/1 Formular 1/1.2 Formular 1/2 Anhang 1/1 Bescheidslage Gasverwertung	1 Seite 5 Seiten 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite
2	Inhaltsverzeichnis	6 Seiten
3	Kurzbeschreibung	35 Seiten
4	Unterlagen, die Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse beinhalten	1 Seite
5	Standort und Umgebung der Anlage Anhang 5/1: Schematischer Werkslageplan BGA Brandholz - Zufahrt / Verkehrswege (DIN A4: unmaßstäblich) Anhang 5/2: Genehmigungsplanung BGA Brandholz - Werkslageplan (verkleinert: DIN A4) Anhang 5/3: Legende RegFNP RheinMain	9 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite
6	Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Verzeichnis der Formulare und Beiblätter, der Verfahrensschemas und der Planunterlagen / Lagepläne Werkslageplan – Schematische Gesamtübersicht Formular 6/1: Betriebseinheiten Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren u. Ä. Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen und Einrichtungen Beiblätter: Apparateliste der Biogasanlage (gem. Bezeichnung Verfahrensschema, s. Anhang 6/2)	47 Seiten 3 Seiten 1 Seite 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 7 Seiten

Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH/ engineering consulting winkler
Y:\13\Projekt\BImSchG\1312375_BGA_Brandholz_GP3_UBS\BImSchG_Antrag\02_Inhaltsverzeichnis\Inhaltsverzeichnis_Brandholz_rev.2.doc

Kap.		Umfang
6	<p>Anhang 6/1: Blockschaltbild/Stoffschema mit Mengen- und Stoffbilanz</p> <p>Anhang 6/2: Verfahrensschema / Fließbilder</p> <ul style="list-style-type: none"> - BRH-GP-900-001, Verfahrensschema Übersicht, Stand 25.02.2014 - BRH-GP-900-002, Übersichtsschema Ablufferfassung und –behandlung, Stand 25.02.2014 - BRH-GP-900-003, Übersichtsschema Prozesswasser, Stand 25.02.2014 - BRH-GP-900-004, Übersichtsschema Biogas, Stand 25.02.2014 <p>Anhang 6/3: Pläne / Zeichnungen / Apparateaufstellpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> - BRH-GP-000-002, Werkslageplan, Stand 24.02.2014 - BRH-GP-000-004, Gastrasse Übersicht, Stand 29.01.2014 - BRH-GP-010-001, Aufstellungsplan Zerkleinerer/Siebanlage, Stand 04.11.2013 - BRH-GP-020-001, Aufstellungsplan Kranbunker, Stand 11.12.2013 - BRH-GP-020-002, Aufstellungsplan Dosierer, Stand 11.12.2013 - BRH-GP-030-001, Fermenter BE30ME01, Stand 11.12.2013 - BRH-GP-040-001, Pressengebäude, Stand 28.11.2013 - BRH-GP-040-002, Aufstellungsplan Übergabe feste Gärreste (Bereich Silo, Förderband), Stand 11.12.2013 - BRH-GP-910-003, Ex-Zonen Gärrestspeicher PS 1, Stand 25.02.2014 - 13019-E10, Biogasanlage Brandholz Gärrestespeicher PS 1 + PS 3 Schnitte und Ansichten - A6_3_001 03-100 (Original), NawaRo-TF-Anlage Deponie Brandholz Grundriss Erdgeschoss *- Dokumentation, Stand 25.02.2014 - A6_3_002 06-50 (Original), NawaRo-TF- Anlage Deponie Brandholz Schnitt A-A *- Dokumentation, Stand 25.02.2014 - A6_3_003 07-50 (Original), NawaRo-TF Anlage Deponie Brandholz Schnitt B-B, Schnitt D-D *- Dokumentation, Stand 25.02.2014 - A6_3_004 00P-50 (Original), NawaRo-TF- Anlage Deponie Brandholz Perkolat-Schacht und Rohrleitungskammer, Stand 25.02.2014 	<p>1 Seite</p> <p>4 Pläne</p> <p>15 Pläne</p>

Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH/ engineering consulting winkler
 Y:\13Projekte\BImSchG\1312375_BGA_Brandholz_GP\3_UBS\BImSchG_Antrag\02_Inhaltsverzeichnis\Inhaltsverzeichnis_Brandholz_rev.2.doc

Kap.		Umfang
6	- A6_3_005 5133 (Original), NawaRo-TF- Anlage Deponie Brandholz Fermenter 1-8, Rohrplan-Draufsicht * Ausführungsplanung, Stand 25.02.2014 Anhang 6/4: Maschinen, Apparate, Komponenten – Detailinformationen und Prospektmaterial	87 Seiten
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb Formular 7/6: Stoffdaten Beiblätter zu Formular 7/6 - Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EWG Artikel 31 Schwefelsäure 75% - Berechnung: Biogasvolumen und –mengen im System	1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 2 Seiten 7 Seiten 1 Seite
8	Luftreinhaltung Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftver- unreinigungen Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 1 Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 2 Anhang 8/1: Immissionsprognose Geruch und Staub, Gutachten Ingenieurbüro Lohmeyer Februar 2014	8 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 67 Seiten
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen Formular 9/2 ist nicht zutreffend und entfällt Beiblatt zu Formular 9/1: Verwerter für die Abfälle (derzeit)	1 Seite 1 Seite 1 Seite
	Ergänzung: Konzept zur Verwendung flüssiger Gärreste auf landwirtschaftlichen Flächen, August 2014	11 Seiten

Ordner II: Kapitel 10 - 22

Kap.		Umfang
10	Abwasserentsorgung	17 Seiten
	Formular 10: Abwasserdaten	8 Seiten
	Anhang 10/1: Lageplan Entwässerungsflächen Bestand Deponie und Eingangsbereich (ohne Maßstab)	1 Plan
	Anhang 10/2: Lageplan Entwässerungsflächen Bestand Eingangsbereich mit Agrogasanlage M1:1.000	1 Plan
	Anhang 10/3: Lageplan Entwässerungsflächen Planung Eingangsbereich mit Bioabfallvergärungsanlage M1:1.000	1 Plan
	Anhang 10/4: Lageplan Entwässerung M1:250	1 Plan
	Anhang 10/5: Kanaldimensionierung Schmutz- und Regenwasser	1 Seite
	Anhang 10/6: Simulation Schmutzwasserpolder	13 Seiten
	Anhang 10/7: Kostra-DWD 2000, Niederschlagshöhen und Spenden Usingen 2009	5 Seiten
	Ergänzung: Antragskapitel 10, September 2014	
	1. Nachtrag – Erläuterungen / Beantwortung der Nachforderungen	3 Seiten
	(1) Kapitel 10 Entwässerung Anpassung der aktuellen hydraulischen Abflüsse	5 Seiten 1 Plan DIN A3
	(2) Langzeitsimulation, 10-jähriges Regenereignis	13 Seiten
11	Abfallentsorgungsanlagen	1 Seite
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1 Seite
12	Abwärmenutzung	1 Seite
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	1 Seite
	Anhang 13: Schalltechnische Untersuchung	25 Seiten
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	1 Seite
	Anhang 14/1: Vorläufiges Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung	26 Seiten
	Anhang 14/2: Sicherheitstechnische Stellungnahme zur geplanten Bioabfallvergärungsanlage Brandholz (Sachverständiger Dipl.-Ing. E. Ninov)	18 Seiten

Kap.		Umfang
15	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u.a.) Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2: Gefahrstoffe, Betriebssicherheitsverordnung Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften Anhang 15/1: Lageplan: Sozialräume Betriebs-/ Verwaltungsgebäude (Planzeichnung) Anhang 15/2: Lageplan: Bürobereich Gebäude Aerobisierung (Aerobisierungstunnel)	6 Seiten 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite
16	Brandschutz Formulare 16/1.1 bis 16/1.4: Brandschutz Anhang 16/1: Brandschutzkonzept Nr. 1406 IBB / Ingenieurbüro für Bauen und Brandschutz Anlagen: 1 Freiflächenplan 2 Berechnungen Löschwasserrückhaltung	1 Seite 25 Seiten 24 Seiten 1 Plan 4 Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG Anhang 17/1: Grundlagen VawS, Umgang mit Prozesswasser Anhang 17/2: Bescheinigung über eine fachtechnische Prüfung gemäß VAWs für einen BImSchG-Antrag – Hier: Bioabfallvergärung Brandholz, TÜV Hessen	1 Seite 3 Seiten 16 Seiten 12 Seiten

Kap.		Umfang
18	Bauvorlagen, Baubeschreibung	4 Seiten
	Werkslageplan schematische Darstellung	1 Seite
	18.1 Bauantrag Formular	2 Seiten
	Baubeschreibung	5 Seiten
	Nutzflächen und umbauter Raum	6 Seiten
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1 Seite
	Statistik der Baugenehmigung	3 Seiten
	Zeichnungen (M 1:100)	10 Pläne
	<ul style="list-style-type: none"> - 13019-E01-1, Gärrestspeicher PS 2 Schnitte und Ansichten - 13019-E02-1, Mischhalle und Aerobisierungstunnel Schnitte - 13019-E03-1, Mischhalle und Aerobisierungstunnel Ansichten - 13019-E04-1, Nachrottehalle Schnitte - 13019-E05-1, Nachrottehalle Schnitt 2 – 2 - 13019-E06-1, Nachrottehalle Schnitt 4 – 4 bis 8 – 8 - 13019-E07-1, Pressgebäude und Fermenter Schnitte und Ansichten - 13019-E08-1, Annahme- und Aufbereitungshalle Schnitte - 13019-E09-1, Annahme- und Aufbereitungshalle Ansichten - 13019-E10-1, Gärrestspeicher PS 1 (Bestand) und PS 3 (Neu) Schnitte und Ansichten 	3 Pläne, 4 Seiten
	18.2 Liegenschaftsplan	16 Seiten
18.3 Vorgutachten Baugrund und Gründung	23 Seiten + 3 Anlagen	
18.4 Naturschutzfachlicher Beitrag	3 Seiten	
Ergänzung: Naturschutzfachlicher Beitrag	1 Plan DIN A4	
Anlage: Lageplan Ausgleichsflächen, Ausschnitt, Flächenzuweisung 26.08.2014 (RMD)	4 Seiten	
Anlage: Tabelle Biotopwertkonto Ausgleich, 26.08.2014 (RMD)	5 Seiten	
Anlage: Tabelle Biotopwertkonto Eingriff, 26.08.2014 (RMD)	1 Seite	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1 Seite

Kap.		Umfang
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 3.0: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite 6 Seiten
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seite
22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Formular22/1 Anlage Stoffdatenblatt Biogas – RCI, 7.2.2014	1 Seite 1 Seite 4 Seiten